

Die Notare

informieren

Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung

Dr. Martin Kretzer & Dr. Matthias Raffel
Großer Markt 28
66740 Saarlouis
Telefon 06831/ 94 98 06 und 42042
Telefax 06831/ 4 31 80

Info-Brief zum Thema **Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung**

Die stets besser werdende medizinische Versorgung führt dazu, dass die Lebenserwartung sowohl bei Männern als auch bei Frauen im Durchschnitt weiter steigt. Dies hat allerdings auch zur Folge, dass die Menschen, bevor sie versterben, dement werden, was rechtlich zur Folge hat, dass sie Entscheidungen nicht mehr selbst treffen können. Dieses Schicksal kann aber auch jüngere Menschen treffen, z.B. infolge eines Schlaganfalls oder eines schweren Verkehrsunfalls.

Steigende Lebenserwartung führt häufiger zu einer Demenzerkrankung

Sind Sie geschäftsunfähig geworden, so benötigen Sie einen Vertreter, der das Recht hat, für Sie die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Dieser Vertreter wird von dem Gesetz „Betreuer“ genannt und wird von dem Betreuungsgericht bestellt. Das Betreuungsgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk Sie wohnen. Das Betreuungsgericht legt auch fest, in welchen Bereichen („Wirkungskreis“) Ihr Betreuer für Sie entscheiden darf.

Sie können in einer Betreuungsverfügung festlegen, wer Ihr Betreuer werden soll

Sind Sie verheiratet, ist Ihr Ehepartner – entgegen einer landläufigen Meinung – nicht automatisch kraft Gesetzes befugt, für Sie zu handeln. Auch Ihr Ehepartner muss sich zuerst vom Betreuungsgericht zum Betreuer bestellen lassen, um für Sie handeln zu können. Erst recht haben auch Ihre Kinder keine gesetzliche Vertretungsmacht für Sie.

Keine gesetzliche Vertretungsmacht des Ehepartners

Betreuungsverfügung

Sie haben die Möglichkeit, in einer sogenannten Betreuungsverfügung eine Person Ihres Vertrauens vorzuschlagen, die dann im Bedarfsfall zu Ihrem Betreuer bestellt wird. Sie können auch festlegen, dass eine bestimmte Person in keinem Fall zu Ihrem Betreuer bestellt werden darf. Hierdurch wird der Gefahr vorgebeugt, dass eine Person zu Ihrem Betreuer bestellt wird, die nicht Ihr Vertrauen genießt.

Eine Betreuungsverfügung ist vom Betreuungsgericht zu beachten

Ihr Betreuer unterliegt der Aufsicht des Betreuungsgerichts. So muss der Betreuer mindestens einmal jährlich dem Betreuungsgericht Rechnung über Ihr Vermögen ablegen. Des Weiteren benötigt Ihr Betreuer für bedeutendere Rechtsgeschäfte, wie z.B. für den Verkauf eines Grundstücks, sogar die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Sinn dieser Regelung ist es, Ihr Vermögen zu schützen und einen Missbrauch der Vertretungsmacht Ihres Betreuers möglichst auszuschließen. Will Ihr Betreuer Ihr Haus verkaufen, so muss er in der Regel dem Betreuungsgericht durch Vorlage eines Wertgutachtens nachweisen, dass der Kaufpreis, den Ihr Betreuer mit dem potentiellen Käufer vereinbart hat, angemessen ist. Schenkungen, die über Anstands- oder Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, sind dem Betreuer verboten.

Das Betreuungsgericht überwacht den Betreuer

Schenkungen sind dem Betreuer grundsätzlich verboten

Soll Ihr Ehepartner für Sie handeln dürfen, so entspricht es aber in der Regel nicht Ihrer Vorstellung, dass Ihr Ehepartner dem Betreuungsgericht Rechnung legen muss und bei Verkauf des Hauses sogar die betreuungsgerichtliche Genehmigung benötigt. Denn zu dem Ehepartner besteht grundsätzlich uneingeschränktes Vertrauen, so dass der Ehepartner „frei schalten und walten“ können soll. Diese freie Verfügungsbefugnis kann Ihr Ehepartner aber nicht als Betreuer erhalten. Denn der Betreuer verwaltet rechtlich gesehen fremdes Vermögen, auch wenn das Vermögen des eigenen Ehepartners verwaltet wird.

Kontrolle des Ehepartners durch das Gericht ist in der Regel nicht gewollt

Vorsorgevollmacht

Wenn Sie Ihrem Ehepartner (oder auch Ihren Kindern oder Ihrem Lebensgefährten) eine freie Entscheidungsbefugnis einräumen möchten, bei der eine Beaufsichtigung und Kontrolle durch das Betreuungsgericht weitestgehend entfällt, ist es empfehlenswert, dass Sie dieser Person eine sogenannte Vorsorgevollmacht erteilen. In der Regel wird diese Vorsorgevollmacht als Generalvollmacht ausgestaltet. Sie können aber auch z.B. den Verkauf von Grundbesitz von der Vollmacht ausnehmen. Die Vorsorgevollmacht befähigt den Bevollmächtigten, im Falle Ihrer Verhinderung für Sie zu handeln.

Vorsorgevollmacht als Alternative zur Betreuung

Sie können z.B. auch zwei Personen eine Vorsorgevollmacht so erteilen, dass diese gemeinsam handeln müssen (Vier-Augen-Prinzip), womit gewährleistet wird, dass anstelle der Beaufsichtigung durch das Betreuungsgericht die Bevollmächtigten sich gegenseitig kontrollieren. Ebenso können Sie die Vorsorgevollmacht z.B. vorrangig Ihrem Ehepartner und nur hilfsweise Ihren Kindern erteilen, falls Ihr Ehepartner verstirbt oder aus sonstigen Gründen ausfällt.

Mehrere Bevollmächtigte als Instrument der Missbrauchskontrolle

Die Vorsorgevollmacht erlaubt es dem Bevollmächtigten, für Sie in allen Bereichen tätig zu werden, also sowohl in vermögensrechtlichen (also alles das, was im weitesten Sinne mit Ihrem Vermögen und Ihren Finanzen zu tun hat) als auch in persönlichen Angelegenheiten (wie z.B. Gesundheitsangelegenheiten oder Aufenthaltsfragen). Bestimmte Entscheidungen kann ein Bevollmächtigter nicht treffen, weil das Gesetz hier ein höchstpersönliches Handeln vorschreibt (z.B. Testamentserrichtung, Abgabe der Stimme bei Wahlen).

Eine Vorsorgevollmacht erlaubt die Vertretung in vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten

Eine besondere Form für die Vorsorgevollmacht schreibt das Gesetz zwar nicht vor. Soll der Bevollmächtigte jedoch auch über Grundbesitz verfügen dürfen, so verlangt das Grundbuchamt zumindest eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers.

Patientenverfügung

Sinn und Zweck einer Patientenverfügung ist es, Ihren Willen bzgl. einer medizinischen Behandlung oder deren Abbruch für den Fall durchzusetzen, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, sich hierzu aktuell zu äußern. Dies betrifft insbesondere die Ablehnung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen im Vorfeld des Sterbens (Schlagwort: Abschalten der Maschinen) Landläufig wird hier auch häufig von einem „Patiententestament“ gesprochen.

*Zur Durchsetzung
Ihres Willens*

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aktive Sterbehilfe in Deutschland verboten ist. Zulässig ist nur eine Schmerzlinderung ohne oder mit lebensverkürzender Wirkung und die sogenannte passive Sterbehilfe, also das Sterbenlassen durch Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen.

*Aktive Sterbehilfe ist
verboten*

Die Patientenverfügung richtet sich an den Arzt und das Pflegepersonal. Wird die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht verknüpft, beinhaltet die Patientenverfügung auch die Anweisung an den Bevollmächtigten, Ihren Willen durchzusetzen.

Zwar bedarf die Patientenverfügung nicht der notariellen Form, die notarielle Beurkundung ist aber wegen der damit verbundenen Prüfung der Geschäftsfähigkeit, der Beratung über die rechtliche Tragweite der Erklärung und der Hilfe bei der Formulierung eines juristisch eindeutigen Willens empfehlenswert. Die hierfür anfallenden Kosten sind mit höchstens 60,- EUR (zuzüglich Schreib- und Postgebühren und Mehrwertsteuer) überschaubar.

*Geringe Beurkundungs-
kosten!*

Wenn Sie zu diesem wichtigen Thema Fragen haben, rufen Sie mich an!